

Professor Dr. Peter Krebs

Fragekatalog zur Vorlesung am 28.11.2006

Frage 1: Unter welchen Voraussetzungen liegt Wucher nach § 138 Abs. 2 BGB vor? Unter welchen Voraussetzungen nimmt die Rechtsprechung bei Austauschverträgen Sittenwidrigkeit aufgrund Wucherähnlichkeit nach § 138 Abs. 1 BGB an?

Antwort:

Nach § 138 Abs. 2 BGB ist ein Rechtsgeschäft (als *Wucher*) insbesondere dann sittenwidrig, wenn Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen und der Begünstigte die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des Übervorteilten bewusst ausnutzt. Von einem auffälligen Missverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn der Wert der Gegenleistung/Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Leistung/Gegenleistung.

Wenn im konkreten Fall die subjektiven bzw. personenbezogenen Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB nicht vorliegen, kann der Vertrag dennoch nach § 138 Abs. 1 BGB als sog. *wucherähnliches Rechtsgeschäft* sittenwidrig sein. Dies setzt voraus, dass ein **auffälliges Missverhältnis** zwischen Leistung und Gegenleistung besteht und der Begünstigte aus einer **verwerflichen Gesinnung** heraus handelt. Das Tatbestandsmerkmal des auffälligen Missverhältnisses ist deckungsgleich mit demjenigen in § 138 Abs. 2 BGB. Das Vorliegen einer verwerflichen Gesinnung nimmt der BGH an, wenn der Begünstigte bei Abschluss des Vertrages der wirtschaftlich oder intellektuell Überlegene war und der andere Teil sich nur wegen seiner Unterlegenheit auf die ungünstigen Vertragskonditionen eingelassen hat, wobei der Begünstigte dies erkannt bzw. grob fahrlässig nicht erkannt hat. Dabei gilt nach der Rechtsprechung des BGH die – widerlegliche- **Vermutung**, dass eine verwerfliche Gesinnung vorliegt, wenn objektiv bereits ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben ist.

(Hinweis: Insbesondere diese Konstruktion einer tatsächlichen Vermutung der verwerflichen Gesinnung durch den BGH hat dazu geführt, dass § 138 Abs. 2 BGB de facto überflüssig ist. Dies wird zuletzt daran deutlich, dass die Gerichte sogar in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB offensichtlich vorliegen, eher auf § 138 Abs. 1 BGB abstellen.)

Frage 2: Unter welchen Voraussetzungen verstößt eine Bürgschaft naher Angehöriger nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB?

Antwort:

Ein Bürgschaftsvertrag ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn

- der Bürge im Bürgschaftsfall **finanzielle krass** überfordert würde, wobei dies der Fall ist, wenn der Bürge noch nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufzubringen vermag, und
- weitere **erschwerende Umstände** hinzukommen, die dem Rechtsgeschäft ein sittenwidriges Gepräge geben. Dies ist etwa der Fall, wenn der Gläubiger die Gefahren des Geschäfts *verharmlost* oder die *Geschäftsunerfahrenheit bzw. familiäre Bindung des Bürgen* bewusst zu seinem Vorteil *ausnutzt*.
- Schließlich darf auf Seiten des Gläubigers **kein berechtigtes Interesse** an der Bürgschaftsübernahme bestehen; dabei sind die Anforderungen, die die Rechtsprechung an das Vorliegen eines berechtigten Interesses aufstellt sehr hoch. Angenommen wurde ein berechtigtes Interesse bei der bestehenden Gefahr einer Vermögensverlagerung.

Frage 3: Wann wird ein Rechtsgeschäft, das unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen wird wirksam? Erläutern Sie die Konstruktion (auf schuldrechtlicher und dinglicher Ebene) des Kaufs unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB)?

Antwort:

Bei der aufschiebenden Bedingung wird das Rechtsgeschäft gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst dann wirksam, wenn die Bedingung tatsächlich eintritt. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Schwebezustand.

Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum an ebendieser bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten, so ist die Vereinbarung über den Eigentumsübergang (also dingliche Ebene) gemäß § 449 Abs. 1 BGB im Zweifel so auszulegen, dass die Eigentumsübertragung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung steht.

D.h.:

- Der **schuldrechtliche** Vertrag ist unbedingt wirksam, d.h. dessen Wirkungen treten unmittelbar mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts ein.
- Die nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (auf **Verfügungsebene**), dass das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer übergehen soll, steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung, d.h. dass der Käufer erst mit der Zahlung des vollständigen Kaufpreises Eigentümer der gekauften Sache wird.

Frage 4: Inwieweit wird die Position desjenigen, der bei Bedingungseintritt ein Recht erwerben soll, davor, dass die Gegenseite dieses Recht vereitelt oder beeinträchtigt, durch das Gesetz geschützt?

Antwort:

Nach § 161 BGB sind vereitelnde oder beeinträchtigende Verfügungen zulasten des bedingt Berechtigten (sog. Zwischenverfügungen) **relativ unwirksam**; d.h. diese Verfügungen sind zunächst wirksam, werden aber bei Bedingungseintritt dem Berechtigten gegenüber unwirksam.

In § 160 BGB wird dem Berechtigten ein **Schadensersatz** für den Fall zugebilligt, dass die bedingt übertragene Sache oder das bedingt übertragene Recht während des Schwebezustandes vom Vorberechtigten schuldhaft beeinträchtigt oder gar vereitelt wird.

Frage 5: Welche Rechtsposition nennt man „Anwartschaftsrecht“? Welchen Regeln unterliegt das Anwartschaftsrecht?

Antwort:

Wie sich aus §§ 160, 161 BGB ergibt, ist der bedingt Berechtigte relativ stark geschützt. Diese Rechtsposition wird unter dem Begriff Anwartschaftsrecht zusammengefasst. Beim Anwartschaftsrecht handelt es sich um eine Vorstufe zum dinglichen Recht, das als sog „wesensgleiches Minus“ weitestgehend den Regeln des dinglichen Vollrechts (Eigentum) unterworfen ist. Das bedeutet, dass ein Anwartschaftsrecht wie ein Vollrecht übertragen werden kann (§§ 929 BGB analog) und dass es denselben vollstreckungsrechtlichen Regeln unterworfen ist wie das Eigentum (vgl. etwa die Möglichkeit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO durch den Anwartschaftsberechtigten). Ferner wird es im Wesentlichen wie das entsprechende Vollrecht geschützt (nach h.M. ist das Anwartschaftsrecht ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB).